

**Zu B IV            Gewerbliche Wirtschaft****Zu 1                Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen****Zu 1.1             Allgemeines**

Zu 1.1.1           Die Region verfügt über Bodenschätze, deren Gewinnung und Sicherung für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung von großer Bedeutung sind.

Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern sollen zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden (vgl. LEP B IV 1.1).

Zur Gewinnung und Sicherung von Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton, Granit und Quarz werden daher im Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die in der Tekturkarte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ sowie der Tekturkarte Quarz zu Tekturkarte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ als flächenbezogene, zeichnerisch verbindliche Ziele der Raumordnung dargestellt sind. Auf Grund des relativ kleinen Maßstabes und der gewählten Darstellung bleibt eine parzellenscharfe Abgrenzung der Vorranggebiete den nachgeschalteten Genehmigungsverfahren, insbesondere aber der gemeindlichen Bauleitplanung, vorbehalten.

Durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ergeben sich Vorteile für die Umwelt, da der Abbau in der Regel grossflächig erfolgt und damit eine Konzentration der Abbaustätten erreicht wird. Einem kleinräumigen, besonders landschaftsbeeinträchtigenden und flächenbeanspruchenden Abbau wird dadurch entgegengewirkt; mit einem grossflächigen Abbau wird eine grössere Abbautiefe erreicht und dadurch der Flächenanspruch vermindert.

Aus einer Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kann aber nicht abgeleitet werden, dass der Abbau von Bodenschätzen ausserhalb davon unzulässig sei (vgl. LEP B IV 1.1.1 Begründung). Denn die ausschliessliche Zulässigkeit von Abbauvorhaben in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten würde eine flächendeckende Untersuchung aller in Betracht kommenden Abbauflächen sowie eine umfassende Abwägung voraussetzen, mit dem Ergebnis, dass für jede Abbaufläche ausserhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ein Abbau landesplanerisch ausgeschlossen sein soll.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Das sog. Konzentrationsgebot kann daher nur in der Regel sowie für grossflächige Abbauvorhaben – bezogen auf alle Abbauvorhaben – wirksam werden.

Ein grossflächiger Abbau liegt dann vor, wenn er überörtlich raumbedeutsam ist. Letzteres variiert im Einzelfall je nach Lage und Schwere des Eingriffs in die Landschaft, der Abbautiefe u.a. sowie je nach Rohstoffart. In der Regel wird die Grösse z.B. in ha ab welcher ein Vorhaben als grossflächig zu bezeichnen ist bei Kies und Sand sowie Lehm und Ton höher liegen, als bei Spezialton, Granit und Quarz. Ein für einzelne Rohstoffarten allgemein gültiger Schwellenwert für einen grossflächigen Abbau lässt sich für die Region Donau-Wald nicht festlegen.